

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1450K – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG VON WOHNGEBÄUDEN (ZB ST WG 2018)

1. **Wohngebäude** sind mit allen **Baubestandteilen** (ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln) über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
 - Blitzschutzanlagen
 - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen, Verbrauchsgeräte und Solaranlagen zur Stromerzeugung
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
 - Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, ausgenommen Solaranlagen
 - Aufzüge.

2. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes **Gebäudezubehör** mitversichert:
 - fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
 - gemauerte Öfen
 - Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
 - Balkonverkleidungen
 - Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
 - Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen

bei **Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern** auch die

 - Einrichtung von allgemein genutzten Räumen,
 - Reinigungs- und Gartengeräte in Gebäuden.

Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.

3. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Art. 11 AStB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten richtet. Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.